

Rahmenvertrag

zwischen

BVDA – Bundesverband Deutscher Apotheker e.V., Borsigallee 21, 60388
Frankfurt am Main

- nachfolgend **BVDA** genannt

und

Barmenia Krankenversicherung a. G., Kronprinzenallee 12-18, 42119 Wuppertal

- nachfolgend **Barmenia** genannt

7x4 Pharma GmbH, Im Holzhau 8, 66663 Merzig

nachfolgend **7x4 Pharma** genannt

Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND	3
§ 2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN FÜR BETREUENDE APOTHEKEN.....	5
§ 3 VERGÜTUNG	6
§ 4 DATENSCHUTZ	6
§ 5 TEILNEHMERVERZEICHNIS	6
§ 6 HAFTUNG.....	6
§ 7 VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	6
§ 8 GERICHTSSTAND, SCHRIFTFORMKLAUSEL	7
§ 9 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	7
ANLAGEN	7

Präambel

Die Zahl der älteren Menschen steigt stetig an und wird sich bis zum Jahre 2050 voraussichtlich verdreifacht haben. Es ist davon auszugehen, dass auch die Zahl chronisch Erkrankter in diesem Umfang zunehmen wird.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung muss die Versorgung zukünftig auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit vor allem darauf ausgerichtet sein, die Eigenständigkeit älterer Menschen möglichst lange aufrechtzuerhalten. Hierbei spielt die Arzneimittelversorgung eine wesentliche Rolle, da eine falsche Medikamenteneinnahme regelmäßig zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen Verfassung der älteren Menschen und damit zu Folge- und Zusatzkosten - z.B. durch Krankenhauseinweisungen - führt. Die Verblisterung der verordneten Arzneimittel in die so genannte 7x4 Box vermindert das Risiko einer falschen Arzneimittelleinnahme erheblich. Bei der Verblisterung durch 7x4 Pharma GmbH, Merzig, (nachfolgend 7x4 Pharma genannt) können darüber hinaus weitere Wirtschaftlichkeitsreserven durch Verwendung günstigerer Großpackungen und die Vermeidung von Arzneimittelabfällen erschlossen werden.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch die nachfolgend im Einzelnen beschriebene Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den teilnehmenden Ärzten und Apotheken eine korrekte Arzneimittelleinnahme zu erreichen und damit Folgekosten zu vermeiden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Sicherstellung einer optimierten Arzneimittelversorgung durch industrielle Verblisterung der verordneten Arzneimittel vornehmlich bei Versicherten, die älter als 18 Jahre sind .

Verblisterungsfähig sind nur die aus der **Anlage 1** ersichtlichen, festen oralen Fertigarzneimittel. Dabei handelt es sich um das von 7x4 Pharma vorgehaltene Arzneimittelsortiment. Sortimentserweiterungen oder – einschränkungen teilt 7x4 Pharma den Vertragspartnern umgehend schriftlich mit. Sofern innerhalb eines Monats nach Absendung der Mitteilung kein begründeter und sachgerechter Widerspruch erfolgt, gilt die Sortimentsänderung als vereinbart. Die **Anlage 1** ist in diesen Fällen durch 7x4 Pharma entsprechend anzupassen.

- (2) Das Vertragsgebiet ist zunächst auf das Saarland begrenzt. In einem zweiten Schritt wird Berlin, in Abstimmung der Vertragsparteien, hinzu kommen. Die daran anschließende schrittweise weitere Ausdehnung auf Deutschland erfolgt in Abstimmung der Vertragsparteien.
- (3) Die Teilnahme der Betreuungsapotheken ist freiwillig und wird in Abstimmung mit den Vertragsparteien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch den BVDA bekannt gemacht.

Die Vertragsparteien ermöglichen eine verbesserte, qualitätsgesicherte, wirksame, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Die diesem Vertrag beitretenden verpflichten sich durch eine Beitrittserklärung, zu dieser verbesserten qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßige und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten beizutragen.

- (4) Die Vertragspartner sowie die an der patientenindividuellen Versorgung der Patienten mit einem Wochenblister teilnehmenden Ärzte und Betreuungsapotheken übernehmen im Einzelnen die folgenden Aufgaben und tragen die damit verbundenen Kosten selbst:

Aufgaben des Kostenträgers: (Barmenia)

- Information der Versicherten über die Versorgung im Rahmen der Arzneimittelverblisterung.
- Ggf. Beratung der teilnehmenden Ärzte und Information über die Inhalte der Rahmenvereinbarung oder des Vertrages zur Versorgung im Wege der Arzneimittelverblisterung.

Aufgaben des BVDA:

- Beratung der Apotheken bezüglich der Teilnahmevoraussetzungen und Information über die Inhalte des Rahmenvertrages zur Arzneimittelverblisterung.
- Teilnahmebestätigung gegenüber den Apotheken und schriftliche Information über Beginn und Ende der Teilnahme gegenüber den Vertragspartnern.
- Führen eines Teilnehmerverzeichnisses gemäß § 5 Abs. 1

Aufgaben der teilnehmenden Ärzte

- Patientenanamnese und Auswahl der gemäß § 1 Abs. 1 für die Verblisterung geeigneten Versicherten,
- Erläuterung des Konzepts der Arzneimittelverblisterung gegenüber dem Versicherten und Information über Rechte und Pflichten sowie über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Ausstellung der Rezepte (Erst- und Folgeverordnungen) unter detaillierter Angabe der Dosierung und Verblisterung.

Aufgaben der betreuenden Apotheken

- Kontrolle der Rezepte auf etwaige Wechselwirkungen, Kontraindikationen und Doppelverordnungen und ggfs. Rücksprache mit dem verordnenden Arzt,
- Übermittlung der Rezeptdaten für verblisterungsfähige Arzneimittel an 7x4 Pharma,
- Abgabe der fertigen Wochenboxen an den/ die Versicherten, den mobilen Pflegedienst oder an das Alten- und Pflegeheim, oder die vom Versicherten beauftragten Personen,
- ggfs. Veränderung des Inhalts des ausgelieferten Wochenblisters, sofern vom Arzt gefordert, mit Hilfe der von 7x4 Pharma zur Verfügung gestellten Hilfsmittel
- Restmengenverwaltung mit Hilfe der von 7x4 Pharma zur Verfügung gestellten Software und
- Anforderung von Folgeverordnungen beim Arzt,
- ggfs. Anpassen der Gebrauchsinformation.

Die Regelungen des Apothekennotdienstes und der Apothekenbetriebsordnung bleiben hiervon unberührt.

Aufgaben von 7x4 Pharma:

- Bereitstellung einer speziellen Software, die u.a. die Restmengenverwaltung in der Apotheke regelt,
- Herstellung der patientenindividuellen 7x4 Boxen mit Hilfe einer modernen, speziell von 7x4 entwickelten und validierten Technologie,
- Auslieferung des fertigen Wochenblisters an die bestellende Apotheke über den, von der Apotheke benannten pharmazeutischen Großhändler als Logistiker.

§ 2 - Teilnahmevoraussetzungen für Betreuungsapotheken

- (1) Die Beteiligung der Apotheken an diesem Vertrag wird vom BVDA ausgeschrieben durch Bekanntmachung des vorliegenden Vertrages in folgenden Medien:

- Homepage des BVDA
- Fachzeitschriften

Die Bekanntmachung kann darüber hinaus in weiteren geeignete Medien (wie z.B. Fachportalen) erfolgen.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme der Apotheken ist

- Mitgliedschaft im BVDA,
- eine schriftliche Erklärung der Teilnahme gemäß **Anlage 2** gegenüber dem BVDA,
- die Erfüllung qualitätssichernden Maßnahmen
- die Teilnahme an zertifizierten Schulungsmaßnahmen durch BVDA / 7x4 Pharma

Der Wegfall einer oder mehrerer der genannten Voraussetzungen ist dem BVDA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Öffentliche Apotheken, deren Inhaber nicht dem BVDA angehören, sind an der Lieferung nur dann beteiligt, wenn diese diesem Vertrag beitreten und ihn einschließlich seiner Anlagen, Nachträge und Protokollnotizen in der jeweils geltenden Fassung gegen sich gelten lassen. Dies erklären die Inhaber gegenüber dem BVDA schriftlich mit der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung nach Anlage 2. Die Inhaber verpflichten sich, sich in eigener Verantwortung über die jeweils geltenden vertraglichen Regelungen zu informieren.

- (4) Die Teilnahme beginnt mit der schriftlichen Teilnahmebestätigung der jeweiligen Apotheken und der Information der Vertragspartner durch den BVDA.

- (5) Die Teilnahme endet mit

- Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 2 bzw. 3,
- Zugang der Kündigungserklärung bei dem BVDA. Die Kündigung kann mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende erklärt werden. Sie hat schriftlich zu erfolgen
- Beendigung des Rahmenvertrages zur Arzneimittelverblisterung.

Der BVDA informiert die Vertragspartner über die Beendigung der Teilnahme der jeweiligen Apotheke.

§ 3 Vergütung

Die Betreuungsapotheken erhalten von den Patienten für die Erbringung ihrer Leistungen eine Vergütung, die sich aus folgenden Positionen ergibt:

- Summe des Einzelpreises der verordneten Arzneimittel
- Kosten für die Herstellung der 7x4 Box durch die 7x4 Pharma und Distributionskosten des Großhandels € 3,30 je Wochenblister
Diese beiden Positionen ergeben den Apotheken-Einkaufspreis
- Eine Betreuungspauschale in Höhe von € 8,10 pro Apotheke und 7x4 Box je Woche.

Auf alle Positionen ist die gesetzliche MwSt. pro abgegebenen Wochenblister zu entrichten.

Die Barmenia erstattet ihrem Versicherten diesen Betrag.

§ 4 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Erhebung, Erarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Weitergabe der Daten im Rahmen des Rahmenvertrages zur Arzneimittelverblisterung ist nur zulässig, wenn der Versicherte zuvor im Rahmen der Teilnahmeerklärung gem. Anlage 3 seine Einwilligung hierzu erteilt hat.

§ 5 Teilnehmerverzeichnis

- (1) Der BVDA führt ein Verzeichnis über die teilnehmenden Apotheken, das den Vertragsparteien im Internet als Download-Version zur Verfügung steht und das, bei Bedarf, wöchentlich aktualisiert wird.
- (2) Ein Verzeichnis der teilnehmenden Apotheken ist seitens der Barmenia und des BVDA für die Unterrichtung der Versicherten zu veröffentlichen (Homepage etc.)

§ 6 Haftung

Die Vertragsparteien haften jeweils für ihren Verantwortungsbereich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.04.2009 und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Widerspruch i. S. d. § 1 dieses Vertrages oder Kündigung haben schriftlich zu erfolgen.
- (4) Entfallen die rechtlichen Voraussetzungen dieses Vertrages, entscheiden die

Vertragsparteien einvernehmlich, ob der Vertrag auf der Basis der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen fortgesetzt werden kann. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 12 Wochen nach Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung zustande ist der Vertrag mit sofortiger Wirkung beendet.

§ 8 Gerichtsstand, Schriftformklausel

- (1) Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aufgrund dieses Vertrages ist Wuppertal.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit dieses Vertrags im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken in diesem Vertrag.

Anlagen

Anlage 1: Sortiment 7x4


Anlage 2: Teilnahmeerklärung Betreuungsapotheken

Anlage 3: Teilnahmeerklärung und Datenschutzerklärung Versicherte


Wuppertal, den 10.3.09

Frankfurt, den 16.03.09


Barmenia Krankenversicherungs a.G.


BVDA e.V.

Merzig, den 11.3.09


7x4 Pharma GmbH